



Tiefgreifende Bewusstseinsstörung Affektaten

Psychiatrische und psychotherapeutische Aspekte im
Strafrecht



Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Trübung, teilweise Ausschaltung des Selbst- bzw. Aussenweltbewusstseins, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Vergegenwärtigung des intellektuellen und emotionalen Erlebens.

Nicht Bewusstlosigkeit
usw. = krankhafte
seelische Störung

Nichtkrankhafte –
normal psychologische
Störungen

Verlust der Klarheit
(Helligkeitsdimension)

Einengung (räumliche
Dimension)

Veränderung der
Verhaltenssteuerung
und Selbstbestimmung
(Verhaltensdimension)



Genauere Bezeichnungen

Schlaftrunkenheit

- Erschöpfung, Übermüdung
- Nichtkrankhafte Dämmerzustände
- Hynotische Zustände
- Hochgradige Affekte

Mögliche konstelierende Faktoren

- Alkoholisierung
- Neurotische Fehlorientierung
- Erlebnisreaktive Erkrankungen

Tiefgreifend

- Im Maß gleichwertig einer seelischen Erkrankung (Psychoseähnlich)
- Über den Spielraum des „Normalen“ hinaus
- Seelische Gefüge tief/erheblich erschüttert sein

The slide features a vertical collage on the left side containing various images: the University of Passau logo at the top, a building, a landscape, a red building, a coat of arms, a statue of a woman with scales, a large building, a landscape with a bridge, and a building with a red roof. The main title is 'Beispiel Affekttat' in a large, bold, black font.

Beispiel Affekttat


Diskurs

- Kann ein normalpsychologischer Affekt exkulpieren?

Ergebnis

- Keine Alltagssituation
- Seltene Zustände eines aufgehobenen Einsicht-Steuerungsfähigkeit, ohne „Besonnenheit“
- Ausnahmen, Zustand höchster Erregung
- Venzlaff: unter Umständen jahrelangen krisenhafte Entwicklung bei einer besonders strukturierten Persönlichkeit ohne eigentliche kriminelle Energie

Weitere Kriterien im Gutachten für Schuldunfähigkeit /eingeschr. Schuldfähigkeit



Ausschaltung der Handlungs-determinanten

Kumulativ – krisenhafte Entwicklung

Durchbruch archaisch destruktiver Handlungsmuster

Schweregrad des Affekts:
Aufbau, zulaufende Entwicklung der Möglichkeiten,
Distanzierung, kritische Reflexion

Tatdynamik ist Zentrum
(Persönlichkeit,
Ausgangsbedingung,
exogene Einflüsse
(Alkohol)

Kritisch: Sinnlosigkeit,
Persönlichkeitsfremde,
Erinnerungslücke (Rasch
1980)



Venzlaffkriterien

Herstellung bestimmter Strukturmerkmale in der Persönlichkeit des Täters,

- Hilflosigkeit gegenüber kritischen Lebenssituationen,
- Frustrierbarkeit, Unterlegenheitsgefühle
- starke Besetzung mit Trennungs- und Verlustängsten
- geringe Flexibilität,
- ausgeprägtes Streben nach sozialer Anpasstheit.

über Jahre hinziehende seelische Zermürbung

- im Rahmen eines Partnerkonflikts
- potenzielle Täter erleidet durch die Überlegenheit des Partners immer wieder beschämende Niederlagen und Demütigungen

Zunehmende Isolierung des Täters

- engeren und weiteren Familien- oder Bezugsgruppe
- Verstärkung seiner Rat- und Hilflosigkeit.

Psychopathologische Abwandlung im situativen Tatvorfeld

- präsuizidale bzw. depressiven Symptomatik
- u.a. in Verbindung mit psychosomatischen Störungen oder allgemeinen Erschöpfungszuständen.



Venzlaffkriterien

Eruptiver Affektdurchbruch

- ohne Vorkonstituierung und Risikoabsicherung auf einen konfliktspezifischen Reiz hin.

kurzdauernde, die Anlasssituation nicht mit einschließende Erinnerungslücke

- oder gewisse Erinnerungsunschärfen.

Vorhandensein körperlicher oder psychischer konstellativer Faktoren.

Eine Phase planlosen oder impulsiven Verhaltens

- nach der Tat
- längerdauernder Affektstupor,
- panikartiges Fortlaufen
- Suizidversuch oder hilflose Verzweiflung.

Merkmale gegen eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit



Aggressive
Vorgestalten in der
Phantasie

Ankündigen der Tat

Zielgeordnete
Gestaltung des
Tatablaufs

lang hingezogenes
Tatgeschehen

Introspektionsfähigkeit
bei der Tat

Exakte detailreiche
Erinnerung an die Tat

Entschuldigung aufgrund schweren Affektes

Konflikt vom Opfer verursacht war

Dieser beschwört die Gefahr einer explosiven Entladung zurechenbar herauf¹

Täter hätte schuldausschließenden Affekt verhindern können?²

Dagegen: unzulässige Schuldvermutung „actiones vel omissiones liberae in causa sive ad libertatem relatae“ (Täter versetzt sich vorsätzlich in den Zustand einer Schuldminderung.)

1. BGHSt3, 199; BGH, NJV 1959, z 2317; BGH, NStZ 1984, 259; BGHSt 35 143
2. BGH bei Holtz, MDR 1977, 458; BGH, NStZ 1984, 311